

aber länger aus, so kann der Schaden schon recht empfindlich werden, namentlich, wenn man bedenkt, daß die älteren Supernumerar-Aufseher jetzt ohnehin in pecunärer Hinsicht wahrlich nicht auf Rosen gebettet sind und es auch während ihrer ganzen Dienstzeit nicht waren. Doch könnte das der Einzelne allenfalls noch verschmerzen; der für den Staat entstehende Vortheil wäre zu sehr ins Gewicht fallend gegenüber dem vorübergehenden Nachtheil, der dem Beamten dabei zugefügt wird.

(Schluß folgt.)

Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Beförderungs-Verhältnisse.

Wir haben im abgelaufenen Jahre in einer Reihe von Artikeln dargethan,

1) daß die Aussichten auf Beförderung für die jüngeren preußischen Steuerbeamten sehr trübe sind und 2, wie Abhülfe geschaffen werden könnte.

Es sind auch Anzeichen dafür vorhanden, daß man unseren Ausführungen höheren Orts die verdiente Beachtung schenkt. Insbesondere ist die sehr erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß gerade in den letzten Monaten das Beförderungstempo ein schnelleres geworden ist. Möchte es nur so fortgehen!

Nachdem wir nun wiederholt in Anregung gebracht haben, daß man einen Theil der wichtigeren Hauptamts-Assistentenstellen in Oberkontroleurstellen für den Bürodienst bezw. in Hauptamtssecretarstellen umwandeln möge, wollen wir heute der Frage näher treten, ob sich nicht die wenigen Ober-Kontrolle-Assistenten-Stellen auch noch in Ober-Kontrolleur-Stellen umwandeln lassen.

Es ist nämlich unbedingt nöthig, daß den Oberkontroleur-Kandidaten mehr Luft gemacht wird; sie dienen zur Zeit schon $13\frac{3}{4}$ Jahre, wenn sie zur Beförderung an die Reihe kommen, und sind 36—38 Jahre alt! Und die Wartezeit wird immer noch länger, sind doch allein aus dem Jahrgang 1882 etwa noch 100 Anwärter nicht befördert. Die Durchführung unseres heutigen Vorschlags würde zur Besserung der Lage erheblich beitragen.

Im Jahre 1888 gab es etwa 390 Ober-Kontrolle-Assistenten in Preußen; ihre Zahl ist seitdem von Jahr zu Jahr zusammengezahlt. Ein Theil der Stellen ist eingezogen, der größere wurde jedoch in Ober-Kontrolleur-Stellen umgewandelt. Bei dieser Umwandlung wurde von maßgebender Stelle besonders hervorgehoben, daß die Vermehrung der Ober-Kontrolleure einerseits wegen der durch sie herbeigeführten Vereinfachung des Verkehrs zwischen den Gewerbetreibenden und den oberen Beamten dem Interesse der Gewerbetreibenden entspräche und andererseits die Aussichten der Beamten auf Beförderung zum Oberkontrolleur wesentlich verbesserte.

Die Umwandlung ist nun soweit durchgeführt, daß von den anfänglich c. 390 Ober-Kontrolle-Assistentenstellen nur noch 50 bestehen und zwar in

Ostpreußen	3. Königsberg, Marggrabowa u. Soldau.
Westpreußen	4. Konitz, Dt. Krone, Braust u. Löbau.
Brandenburg	6. Cottbus, Friedeberg und 4 in Berlin.
Pommern	4. Stettin, Lauenburg, Pyritz u. Callies.
Posen	7. Rawitsch, Neutomischel, Mogilno, Młoslaw, Lissa und 2 in Posen.
Schlesien	6. Bützchen, Alt-Sauer, Biegnitz, Görlitz, Neisse und Oberglogau.
Sachsen	2. Erfurt und Gera.
Schleswig-Holstein	2. Altona und Flensburg.
Hannover	5. Haselünne, Lüneburg, Göttingen, Hameln und Fallersleben.
Westfalen	6. Hagen, Dortmund, Schwelm, Werl und 2 in Bochum.

Rheinprovinz	4. Wesel, Düsseldorf, Coblenz u. Wipperfürth.
Sigmaringen	1. Hachingen.
Hessen-Nassau	0.

Die Hälfte dieser Stellen ist mit Supernumeraren, die andere Hälfte mit Militär-Anwärtern besetzt; von letzteren sind noch 12 seit 1888 in dieser Stellung.

Der Dienst, den diese 50 Ober-Kontrolle-Assistenten verrichten, ist nun doch genau derselbe wieder, welchen anderwärts Ober-Kontrolleure zu verrichten haben; also können die Stellen auch umgewandelt werden. Wo dieselben heute noch bestehen, ist es vielfach wohl so, daß weder der Oberkontrolleur noch sein Ober-Kontrolle-Assistent genügende Beschäftigung haben, daß einer allein aber die Arbeit nicht bewältigen kann. Bilde man trotzdem aus einer Oberkontrolle 2 derartige Stellen; es ist durchaus nicht nöthig, daß jeder Oberkontrolleur im Winter Tag aus Tag ein in Wind und Wetter auf der Landstraße liegen muß. Schaffe man ruhig einige bequemere Bezirke, und verleihe diese älteren, zu anderen Stellungen sich nicht mehr eignenden und durch den langjährigen, aherkannt einheitigen Branntwein-Abnahme-Dienst hart mitgenommenen Oberkontrolleuren. Besonders nehme man Bedacht auf die Umwandlung jener Stellen in den großen Städten, hier wird sich dieselbe am ersten rechtfertigen lassen. Hervorheben wollen wir schließlich noch, daß wir nur der Umwandlung, beileibe nicht der Einziehung gedachter Stellen das Wort reden, denn eine Stellen-Verminderung darf gar nicht mehr stattfinden!

Die Durchführung unseres heutigen Vorschlags würde erhebliche Kosten nicht verursachen, und da dadurch die Lage der Beförderungen sehr verbessert werden würde, dürfte er höheren Orts wohl in Erwägung zu ziehen sein.



Einiges über die Kautionspflicht der Beamten.

(Schluß.)

Wozu also so hohe Kautioinen verlangen und den Kautionspflichtigen bei dem so kurz bemessenen Gehalt zu unnöthigen, gerade den Vermögenslosen treffenden Ausgaben, wie Kursverlust bei Ausloosungen und Zinszuschüssen für geliehene Kautioinen, veranlassen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, ja sich zum Theil nicht einmal rechtfertigen läßt? Wir sind jedenfalls noch keine Fälle von Unterschlagungen durch Beamte der obengenannten Kategorien zu Ohren gekommen, wo sich der Fiskus nicht sofort anderweit Deckung zu verschaffen gewußt hätte.

Ein weiterer Beweis, wie wenig das fiskalische Interesse gefährdet ist, sind wohl die in letzter Zeit mehrfach gegründeten Kautionsgesellschaften, die gegen Buzahlung von einigen Prozenten für jeden Staatsbeamten die erforderliche Kautio stellen.

Mit der Herabsetzung der Kautioinen müßte allerdings eine Aenderung des Passus in der Anweisung zur Kassen- und Buchführung Hand in Hand gehen, wo es heißt: „Der Kassenverwalter hat, sobald der Kassenbestand seine Kautio erreicht hat, spätestens am nächsten Tage abzuliefern.“ Daß eine entsprechende Aenderung ohne Gefahr für die Staatskasse erfolgen kann, lehrt ein Blick auf die Postverwaltung. Ein Postdirektor, der nur eine Kautio von 3000 M. gestellt hat und seine Kasse allein verwaltet, muß einen Kassenbestand von 20—30 000 M. halten, während ein Rendant spätestens am nächsten Tage abliefern muß, sobald der Kassenbestand die Kautio von 9000 M. erreicht hat, obgleich der Rendant unter ständiger Gegenkontrolle des Kontrolleurs steht u. ohne dessen Wissen und Willen kein Geld aus dem Kassenschränke nehmen kann, auch am Tagesschluß alle vereinbahrten Gelder unter Mitwirkung des Kontrolleurs zur Hauptkasse bringen muß.

Könnte da die Preußische Steuerverwaltung nicht einem